

Entwurf Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertagesstätten

Nachtrag _____
zur Finanzierungsvereinbarung vom _____

Zwischen der Stadt Ratzeburg
- vertreten durch den Bürgermeister –

und

_____ wird folgender Nachtrag _____ zur Finanzierung der Kindertagesstätte in Ratzeburg,
_____ geschlossen:

Artikel I – Mitwirkungsrechte der Stadt

§ 3 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Dieser ist der Stadt bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr zur Anhörung und Beratung vorzulegen.

§ 3 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen

Artikel II – Beirat

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Es wird ein Beirat nach Maßgabe des § 18 des Kindertagesstättengesetzes wie folgt gebildet.

Der Beirat besteht aus 12 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 ElternvertreterInnen
- 3 VertreterInnen des pädagogischen Personals
- 3 VertreterInnen der Trägerin
- 2 VertreterInnen der Stadt
- BürgermeisterIn der Stadt

Der/die BürgermeisterIn kann im Beirat durch einen Mitarbeiter der Verwaltung vertreten werden.

Die VertreterInnen der Stadt haben im Beirat beratende Funktion.

Artikel III – Betriebskostenzuschuss durch die Stadt

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt zahlt an die Trägerin einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe der nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden, ungedeckten Kosten der Einrichtung. Die berücksichtigungsfähigen Ausgaben und Einnahmen ergeben sich aus § 9 der Finanzierungsvereinbarung.

Für die Ermittlung der ungedeckten Kosten gelten folgende Grundsätze:

- Grundlage ist der bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorzulegende Wirtschaftsplan

- der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der KiTaVO in der jeweils gültigen Fassung. Förderungsfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung in Anlehnung an den TVöD notwendigen Aufwendungen. Für die Verfügungszeiten wird ein Aufschlag von 20% der in der Einrichtung insgesamt notwendigen Zeit am Kind anerkannt.
- es wird eine Elternbeteiligung in Höhe des rechtlich zulässigen Maximums gem. Ziffer III Absatz 2 der „Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen“ angerechnet.

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen. Dadurch werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 5.

§ 6 Abs. 5 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt.

Ein sich aus dieser Jahresabrechnung eventuell ergebender Überschuss ist in Höhe des den Betrag von 1.000,00 € übersteigenden Anteils an die Stadt zu erstatten.

Artikel IV – Inkrafttreten

Dieser Nachtrag ____ zur Finanzierungsvereinbarung vom _____ tritt zum 01.01.2017 in Kraft; / mit Wirkung vom gleichen Tage treten die Bestimmungen des Artikel _____ des Nachtrag ____ - zur Finanzierungsvereinbarung vom _____ außer Kraft / im Übrigen bleiben die vertraglichen Inhalte der Finanzierungsvereinbarung und des Nachtrag ____ vom ____ zur Finanzierungsvereinbarung unberührt.

Ratzeburg, _____

Ratzeburg, _____

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister